



„Füreinander da sein -
miteinander leben und lernen“

Schulhygieneplan der Oberschule Flotwedel (gültig ab dem 28.09.2021)

	Inhaltsverzeichnis	Seite
	Vorbemerkungen	3
	Schulhygieneplan – Keine Warnstufe	
1	Grundsätze	4
2	Unterrichtszeiten und Klassenstärken	4
3	Umgang mit Testungen	5
3.1	Morgendliche Selbsttests	5
3.2	Zutrittsbeschränkungen	5
4	Eintreffen der Lerngruppen an der Oberschule	5
5	Verhalten vor dem Unterrichtsbeginn	6
6	Verhalten im Unterrichtsraum	6
6.1	Lüftung	7
7	Verhalten im Schulgebäude	7
8	Verhalten in den Pausenzeiten	7
8.1	Verhalten in den 5-Minuten-Pausen	7
8.2	Verhalten in den großen Pausen	7
8.3	Umgang mit wetterbedingten Pausenausfällen	8
8.4	Mittagspause/ Mensanutzung	8
9	Der Verwaltungstrakt	8
10	Schulschluss	8
11	Schulischer Umgang mit einem Wechsel zwischen den Szenarien/ Warnstufen	9
12	Besondere Anforderungen im Unterricht	9
12.1	Sportunterricht	9
12.2	Musikunterricht	9
12.3	Praktika und Praxistage	10
12.4	Schulverpflegung und Schülerfirmen	10
12.5	EDV-Räume	10
12.6	Infektionsschutz in Fächern mit praktischen und experimentellen Anteilen	10
12.7	Trainingsraum	10
12.8	Sprechübungen im Unterricht	10
13	Besondere Anforderungen für Lehrkräfte und Beschäftigte der Schule	11
13.1	Lehrerzimmer	11



„Für einander da sein -
miteinander leben und lernen“

13.2	Arbeitsmaterialien und Kopien	11
13.3	Konferenzen und Versammlungen	11
13.4	Schulveranstaltungen und Schulfahrten	11
13.5	Schriftliche Arbeiten	11
13.6	Testungen für Lehrkräfte	12
Schulhygieneplan – Warnstufe 1		
	Vorbemerkungen	13
14.	Sportunterricht	13
15.	Schulfahrten	13
	Anhang	
A	Besucherprotokoll	15
B	Verhaltensweisen	16
C	Aufteilung der Pausenhöfe	17
D	Maskenschild	18
E	Schulbesuch bei Erkrankungen	19
F	System der Warnstufen	21

Erlassgrundlage:

Rundverfügung Nr. 24/2021. Zur Anwendung 1. der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und deren Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24. August 2021, Online gestellt und somit verkündet am 21. September 2021 <https://www.niedersachsen.de/verkuendung>; 2. Zur Anwendung des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, vom 22.09.2021.

Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule. Version 8.0, vom 22. September 2021.

Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz, vom Dezember 2017.

Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24. August 2021.

Fassung vom 28. September 2021



*„Füreinander da sein -
miteinander leben und lernen“*

Vorbemerkungen

Der Rahmenhygieneplan orientiert sich an den Vorgaben des Landes Niedersachsen. Es wird generell zwischen verschiedenen **Warnstufen** unterschieden. Die Warnstufe 0 ist dabei die Grundlage, anhand verschiedener Indikatoren kann die Warnstufe erhöht werden. Die Warnstufen orientieren sich an Leitindikatoren (Anhang G), wenn **mindestens zwei der drei Leitindikatoren** die Warnstufe für einen **Zeitraum von 5 Werktagen** erreichen, gibt es einen entsprechenden Wechsel. Maßgeblich für einen Wechsel ist eine öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung des Landkreises.

Momentan werden alle Jahrgänge des Sekundarbereiches I der Oberschule mit der **Warnstufe 0** unterrichtet.

Das **Kohorten-Prinzip ist für alle Jahrgänge verbindlich** d.h. **Schüler*innen** eines Jahrgangs sind in einer Kohorte organisiert. **Untereinander gelten keine Abstandsregeln.** Zu **Lehrkräften und Schüler*innen anderer Kohorten muss ein Abstand von 1,5 Metern** eingehalten werden. Grundsätzlich muss **innerhalb des Schulgebäudes und der Klassenräume** eine **medizinische Mund-Nasen-Bedeckung** getragen werden.

Allen Personen ist während des Schulbetriebes (7.00 – 13.30 Uhr) der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus **ein negatives Testergebnis nachweisen** (PCR-Test ist **48** Stunden gültig, PoC-Antigen-Test ist **24** Stunden gültig). **Die Oberschule kontrolliert die Bescheinigungen der Schüler*innen an den Testtagen vor Unterrichtsbeginn im Eingangsbereich des Gebäudes I.** Alle Schüler*innen (auch die Schüler*innen, die im Grundschulgebäude Unterricht haben), betreten das Hauptgebäude (Gebäude I).



„Füreinander da sein -
miteinander leben und lernen“

Schulhygieneplan - Keine Warnstufe

Vorbemerkungen

Keine Warnstufe beschreibt einen eingeschränkten Regelbetrieb. Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das **Abstandsgebot** unter den Schüler*innen **zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben**. Unter Kohorten werden **festgelegte Gruppen verstanden**, die aus mehreren Lerngruppen (Klassen, Kursen) bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben.

1. Grundsätze

- In allen Schulgebäuden herrscht **außerhalb der Unterrichtsräume und der Lehrerzimmer eine verbindliche Mund-Nasen-Bedeckung** für alle Personen, da der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Kohorten nicht eingehalten werden kann. **Die Bereiche werden mit entsprechenden Schildern gekennzeichnet** (Anhang D).
- In den **Unterrichtsräumen** gilt die **Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen.
- Im Freien ist **keine** Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.
- **Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule tätig sind, ist vorher telefonisch anzumelden. Nach dem Betreten des Gebäudes ist unverzüglich das Sekretariat aufzusuchen**, damit eine **protokollarische Erfassung** zur Dokumentation und eventuellen Nachverfolgung (Anhang A) erfolgen kann. Die Daten werden für drei Wochen in der Schule aufbewahrt. Generell ist das Betreten des Schulgeländes nur in Ausnahmefällen möglich, sofern keine triftigen Gründe vorliegen. Falls das Schulgelände nach der Anmeldung betreten wird, muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- **Das Begleiten und das Abholen von Schüler*innen**, z.B. durch Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude ist **grundsätzlich untersagt**, und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken (Begleitung eines erkrankten Kindes etc.).
- Es darf unter **keinen Umständen ein direkter Kontakt zu oder zwischen anderen Kohorten stattfinden**. Ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** ist immer zu beachten, wenn keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.
- Man sollte sich nicht mit den Händen ins Gesicht fassen. (Anhang B)
- Die Hust- und Niesetikette ist zu beachten, d.h. es wird in die Armbeuge geniest/ gehustet und sich dabei von den Mitmenschen weggedreht. (Anhang B)
- Es soll nach Möglichkeit regelmäßig eine gründliche Handhygiene erfolgen, d.h. die Hände werden ca. 30 Sekunden mit Seife gewaschen und mit Einmalpapier-Handtüchern abgetrocknet. (Anhang B)
- Die Schüler sind verpflichtet, unverzüglich den Weisungen des Lehrpersonals und aller an der Schule tätigen Personen Folge zu leisten, insbesondere für das Abstands- und Hygienegebot.
- Die Schulglocke der Oberschule Flotwedel ist momentan ausgesetzt, um den Laufverkehr auf den Fluren während der Pausenzeiten zu entzerren.

2. Unterrichtszeiten und Klassenstärken

- Der Unterricht findet regulär statt, alle jahrgangsübergreifenden Aktivitäten sind ausgesetzt.
- Alle Schüler*innen eines Jahrgangs sind zu einer Kohorte zusammengefasst und dürfen nur untereinander Kontakt haben. Der Unterricht findet in voller Klassenstärke statt. Die E- und G-Kurse in Deutsch, Mathematik, Englisch und Physik werden angeboten, Wahlpflichtkurse finden statt.



„Füreinander da sein -
miteinander leben und lernen“

3. Umgang mit Testungen

3.1 Morgendliche Selbsttests

- Alle **Schüler*innen, Lehrkräfte und an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** sind verpflichtet, sich bei einem regulären Schulbesuch **dreimal pro Woche (montags, mittwochs und freitags)** zu testen (eine Übersicht gibt die Testbescheinigung).
- Eine **Kontrolle der Testungen** erfolgt vor dem Betreten des Gebäudes an den jeweiligen Tagen durch die Schulleitung. Eine weitere Kontrolle bei Verspätungen/ Stundenentfall erfolgt durch die anwesenden Lehrkräfte.
- **Schulbegleitungen** testen sich ebenfalls dreimal pro Woche, es gelten die gleichen Bedingungen, die bei den zu begleitenden Schüler*innen vorherrschen.
- **Abweichend von dieser Regelung muss nach den Herbstferien 2021 an den ersten fünf Schultagen eine Testung an jedem Präsenztage erfolgen.**
- Die benötigten Testkits werden immer **freitags** für die kommende(n) Woche(n) morgens durch die Schulleitung ausgegeben.
- Der Konferenzraum steht für eventuelle Nachtests zur Verfügung, er ist ebenfalls als Corona-Notfallraum vorgesehen.

3.2 Zutrittsbeschränkungen

- **Allen Personen ist während des Schulbetriebes der Zutritt zum Gelände untersagt**, wenn sie nicht eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus mit einem negativen Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion vorliegt. Die Ausstellung der Bescheinigung darf nicht älter als 48 Stunden (PCR-Test) oder 24 Stunden (PoC-Antigen-Test) zurückliegen. Der Nachweis über eine negative Testung kann auch mit einer entsprechenden Bescheinigung einer Person erfolgen, die einer Schutzmaßnahme nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung unterworfen ist (z.B. durch eine Arbeitgeberbescheinigung).
- **Alle Schüler*innen, Lehrkräfte und an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von dieser Regelung ausgenommen**, wenn sie die unter 3.1. beschriebenen **morgendlichen Testungen durchführen** und ein **negatives Testergebnis** aufweisen.
- Das **Zutrittsverbot gilt nicht** bei Notfalleinsätzen, Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes einen Test durchführen, Schüler*innen, die an schriftlichen Arbeiten teilnehmen, Personen, die seit mindestens 15 Tagen über eine vollständige Schutzimpfung verfügen und diese vorlegen und Personen, die einen Genesungsnachweis einer vorherigen Coronainfektion haben, welcher mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegt, und diese vorlegen.
- Falls es zu keiner Zeit zu einem Kontakt zwischen Schüler*innen sowie Lehrkräften kommt, dürfen auch Handwerker, Kurier- und Fahrdienste etc. das Schulgelände betreten. Dies gilt ebenfalls für Erziehungsberechtigte, die in schulischen Gremien mitwirken, an Elternabenden teilnehmen oder an ähnlichen Veranstaltungen teilnehmen.
- Bei Unsicherheiten ist im Eingangsbereich die Sekretariatsnummer ausgewiesen, damit eine Kontaktaufnahme und Beratung erfolgen kann (05144-92497).

4. Eintreffen der Lerngruppen an der Oberschule

- Die Schüler können **ab 7.30 Uhr** das Schulgelände unter Aufsicht betreten. **Dabei muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden** (Kontrolle am Eingang). Grundsätzlich ist dabei eine **medizinische Maske (z.B. FFP 2 oder OP-Masken) als Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden**. Schüler*innen bis zum vollendeten 14 Lebensjahr können anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere textile Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln verhindert.
- Sollte eine Schülerin oder ein Schüler diese nicht dabei haben, wird sie oder er unverzüglich wieder

nach Hause geschickt (Schals, Visiere, Tücher, T-Shirts und andere Bedeckungen gelten nicht). FTP 2/3-Masken mit Ausatemventil dürfen nicht verwendet werden.

- Die Schüler*innen nutzen die **Desinfektionsspender** im Eingangsbereich und gehen mit der Mund-Nasen-Bedeckung in ihre zugewiesenen Unterrichtsräume. Es gilt eine verpflichtende Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb der Unterrichtsräume.
- Die Schüler*innen verbleiben im Raum und warten auf das Eintreffen der Lehrkraft.

5. Verhalten vor dem Unterrichtsbeginn

- **Alle Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule und Schulveranstaltungen nicht besuchen oder dort tätig sein.** Sollten Personen einen banalen Infekt, wie nur Schnupfen oder leichten Husten aufweisen (auch Heuschnupfen oder Allergien), dürfen diese die Schule besuchen, wenn keine weitere Beeinträchtigung des Wohlbefindens vorliegt. Bei **ausgeprägten Symptomen** (Husten, Halsschmerzen, Fieber) muss eine Genesung abgewartet werden, die betreffende Person darf erst **nach 48 Stunden Symptomfreiheit** wieder ohne Auflagen zur Schule kommen, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist (siehe Anhang F).
- Personen, die positiv getestet wurden oder die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und dieser noch nicht abgeklärt wurde, die unter häuslicher Quarantäne stehen oder bei denen durch die Einreise aus einem Risikogebiet eine Pflicht zur häuslichen Quarantäne besteht, dürfen das Schulgelände **nicht betreten oder an schulischen Aktivitäten teilnehmen**. Sollte eine Covid-19 Erkrankung vorliegen oder der begründete Verdacht bestehen, muss die Schule sofort informiert werden.
- Schüler*innen müssen im Bus eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Die Oberschule bevorzugt es, dass die Schüler*innen mit dem Fahrrad oder Auto zur Schule kommen/ gebracht werden. Natürlich gilt auch während der Fahrradfahrt das Abstandsgebot von 1,5 Metern.
- Alle Schüler*innen erscheinen mit vollständigem Arbeitsmaterial, ein Austausch von Materialien, insbesondere von persönlichen Gegenständen, ist nicht gestattet.

6. Verhalten im Unterrichtsraum

- Falls in der **Unterrichtszeit ernsthafte Krankheitssymptome** auftreten, die eine Infektion mit SARS-CoV 2 nicht sicher ausschließen lassen, wird **die Person und alle Personen desselben Hausstandes sofort nach Hause geschickt** und/oder bis zur Abholung in einem separaten Raum isoliert. Die Betroffenen sollen in der gesamten Zeit bis zur Abholung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Auf die Notwendigkeit eines Arztbesuches wird hingewiesen.
- Jeder **Sitzplatz ist für den jeweiligen Unterricht fest zuzuweisen** und darf nicht gewechselt werden. Die **Sitzordnung jeder Lerngruppe und jedes Faches** wird dokumentiert und muss im Sekretariat hinterlegt werden.
- Während des Unterrichts und am Sitzplatz herrscht die durchgängige Verpflichtung, die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf nur auf den Jahrgangshöfen abgenommen werden.
- EDV-Medien in den Unterrichtsräumen werden nur von den Lehrkräften bedient.
- Zu **Beginn der großen Pausenzeiten** verlassen die Schüler*innen unter Aufsicht den Unterrichtsraum und begeben sich umgehend über die ausgewiesenen Laufwege auf den **zugewiesenen Pausenhof**. Am Ende der Pausenzeiten nehmen die Schüler*innen wieder ihre festgelegten Plätze ein. Toilettengänge und das Händewaschen sollen zu Beginn oder am Ende der Pausen erfolgen, dabei sollen die nächstgelegenen Toilettenräume genutzt werden. **Die Anzahl der Schüler*innen**, die gleichzeitig die sanitären Anlagen nutzen dürfen, ist durch **aushängende**



„Füreinander da sein -
miteinander leben und lernen“

Schilder ausgewiesenen und muss beachtet werden.

- Am Ende der Unterrichtszeit werden die Stühle unter die Tische gehängt, damit der Fußboden und die Tischplatten entsprechend gereinigt werden können.
- Es sollen keine Brotdosen, Speisen, Trinkflaschen und Lebensmittel untereinander ausgetauscht oder probiert werden. Der Verzehr von Speisen im Klassenverband (z.B. Geburtstagskuchen, Obst) ist zulässig, es ist jedoch zu beachten, dass Schüler*innen keine Speisen berühren, die sie nicht selbst verzehren. Eine Entnahme kann z.B. mit Servietten u.ä. erfolgen.
- Von Schüler*innen erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich von Lehrpersonen entgegengenommen werden.

6.1 Lüftung

- Die Unterrichtsräume müssen **regelmäßig intensiv gelüftet** werden. Es gilt, dass vor Beginn des Unterrichtes, zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen gut zu lüften ist. Dabei sollen die Fenster möglichst vollständig geöffnet werden. Es kann ein Lüftungsdienst eingerichtet werden.
- Als Faustregel gilt das „**20-5-20 Prinzip**“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten Lüften, 20 Minuten Unterricht)
- Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen, andauernde Zugluft ist ebenfalls zu vermeiden. Eine alleinige Kipplüftung reicht nicht aus, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.
- Während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden, kann in der Zwischenzeit ein **kurzzeitiges Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung** erfolgen. Dies kann auch als Trink- und Maskenpause genutzt werden.

7. Verhalten im Schulgebäude

- Außerhalb des Unterrichtsraums gilt für alle Personen in den ausgewiesenen Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Die Schüler sind verpflichtet, unverzüglich den Weisungen des Lehrpersonals und aller an der Schule tätigen Personen Folge zu leisten.
- Alle Laufwege sollen möglichst kurz und direkt erfolgen, generell gilt dabei „Rechtsverkehr“.

8. Verhalten in den Pausen

8.1 Verhalten in den 5-Minuten Pausen

- Alle Schüler*innen **verbleiben in der 5-Minuten-Pause im Unterrichtsraum, wenn kein Raumwechsel vorliegt.**
- Muss der Raum gewechselt werden, dann gehen die Schüler*innen auf direktem Weg in den neuen Raum.
- Sollten in diesem Raum noch andere Schüler*innen anwesend sein, warten die eintreffenden Schüler*innen, bis alle anderen den Unterrichtsraum verlassen haben. Erst dann dürfen diese eintreten.

8.2 Verhalten in den großen Pausen

- Die Schüler*innen gehen mit der aufgesetzten Mund-Nasen-Bedeckung zu Beginn der Pause mit Hilfe der Laufwege auf die **ausgewiesenen Hofbereiche ihrer jeweiligen Kohorte**. Diese sind den beiliegenden Plänen zu entnehmen (Anhang D). **Dort darf die Mund-Nasen-Bedeckung für die Dauer der Pause abgenommen werden.**
- Die Pausenzeiten sind unbedingt einzuhalten, das Lehrpersonal übernimmt eine kontinuierliche

Aufsicht und achtet darauf, dass die verschiedenen Kohorten keinen direkten Austausch miteinander haben (Mindestabstand von 1,5 Metern). Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Unterschreitung des Mindestabstandes mit der Grundschule oder der Kindertagesstätte kommt. **Grundsätzlich gilt für alle: Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.**

- Schüler*innen verbleiben während der Pause in ihrer Kohorte, am Ende der Pause werden die Mund-Nasen-Bedeckungen unter Aufsicht wieder aufgesetzt, die Schüler*innen gehen dann wieder über die Laufwege in die jeweiligen Unterrichtsräume. Beim Betreten des Gebäudes werden die Desinfektionsspender genutzt.

8.3 Umgang mit wetterbedingten Pausenausfällen

- Sollte ein Aufenthalt auf den Pausenhöfen wetterbedingt nicht möglich sein (Regen, Sturm, Glatteis etc.), **bleiben alle Schüler*innen mit der zuvor unterrichtenden Lehrkraft bis zum Ende der Pause im Unterrichtsraum der Vorstunde (das betrifft auch die Pausenaufsichten)**. Am Ende der Pause erfolgt der anstehende Raumwechsel.
- Sollte die laufende Pause witterungsbedingt abgebrochen werden, setzen sich die Schüler*innen ihre Mund-Nasen-Bedeckung auf und gehen umgehend in die Räume des kommenden Unterrichts. Dort setzen sie sich auf ihre Plätze und warten auf die kommenden Lehrkräfte. Die Pausenaufsichten übernehmen in der Zeit die Fluraufsicht und achten darauf, dass die Schüler*innen in den Räumen bleiben.

8.4 Mittagspause/ Mensanutzung

- Die Mittagspause der Schüler*innen beginnt um **13.25 Uhr** und endet um **14.10 Uhr**. Die Schüler*innen nutzen in dieser Zeit die jeweiligen Jahrgangshöfe der Oberschule.
- **Um 13.50 Uhr erfolgt die Essensausgabe in der Mensa** des Grundschulgebäudes, dabei erfolgt eine räumliche Trennung der Kohorten. Die Schüler*innen des 5. Jahrgangs betreten die Mensa zuerst. Nachdem diese mit Essen versorgt wurden, betreten die Schüler*innen des 6. Jahrgangs die Mensa.
- Während dieser Zeit gilt die Verpflichtung der Mund-Nasen-Bedeckung, diese entfällt erst, wenn die Schüler*innen einen Sitzplatz eingenommen haben.
- Das Tauschen von Tellern und das Probieren beim Nachbarn ist nicht gestattet.
- Die Schüler*innen orientieren sich an der **räumlichen Trennung** in der Mensa (Jahrgang 5 im hinteren Bereich, Jahrgang 6 im vorderen Bereich), die Mensaaufsicht kontrolliert beide Bereiche.

9. Verwaltungstrakt

- Das Krankenzimmer steht wieder zur Verfügung, bei Covid-19 Symptomen werden die Schüler*innen in einem gesonderten Raum isoliert und betreut.
- Das Sekretariat ist besetzt, sollte aber nur im Notfall aufgesucht werden.
- Generell ist das Betreten des Schulgeländes für Eltern und Schüler außerhalb des regulären Unterrichts nur nach telefonischer Anmeldung gestattet.
- Der Verwaltungsbereich wird nur von **einer Schülerin/ eines Schülers oder Elternteils nach Aufforderung betreten**. Ein Wartebereich ist vor dem Sekretariat eingerichtet.

10. Schulschluss

- Alle Schüler*innen, die mit dem Bus fahren, müssen diese **Bedeckung auch an der Bushaltestelle tragen** und dürfen diese nicht abnehmen. Soweit möglich soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.



„Füreinander da sein -
miteinander leben und lernen“

- Alle Schüler*innen, die mit dem Fahrrad fahren oder abgeholt werden, können die Mund-Nasen-Bedeckung nach dem **Verlassen des Schulgeländes abnehmen**, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

11. Schulischer Umgang mit einem Wechsel zwischen den Szenarien/ Warnstufen

- Für einen Warnstufenwechsel ist eine öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung des Landkreises als Vorgabe verbindlich.
- Die **Schulleitung der Oberschule Flotwedel informiert die Schulgemeinschaft über anstehende Wechsel** und darüber, welche Vorgaben des Rahmen-Hygieneplans aktuell anzuwenden sind.

12. Besondere Anforderungen im Unterricht

12.1 Sportunterricht

- Innerhalb der Kohorte gelten keine Abstandsregeln, Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband statt. Die Umkleidekabinen können auch von mehreren Schüler*innen einer Kohorte genutzt werden. Der Sportunterricht soll auf den Sportplatz verlagert, wenn dies witterungsbedingt möglich ist.
- In Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. In Sporthallen ist das „20-5-20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten Lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen, dabei sollen möglichst alle Fenster und Türen (auch die Notausgänge) geöffnet werden.
- Schulschwimmen ist zulässig.
- Schulsportwettbewerbe dürfen stattfinden, sind aber auf einzelne Kohorten begrenzt.

12.2 Musikunterricht

- Singen:
Singen im Unterricht und Chorsingen unter freiem Himmel ist bei einem Mindestabstand von 1,5 Metern zulässig, dabei muss der Abstand zwischen den Reihen 1,5 Meter betragen. Das Singen darf in Unterrichtsräumen erfolgen, der Raum ist vor und nach dem Singen gut zu lüften (dazwischen das „20-5-20“ Prinzip), zwischen allen Personen gilt ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern. Wird maximal 5 Minuten gesungen, kann der Mindestabstand unterschritten werden. Alle Personen singen möglichst in eine Richtung. Bei Einhaltung des Mindestabstands und der Lüftungsvorgaben kann auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.
- Blasinstrumente:
Spielen von Blasinstrumenten ist **unter freiem Himmel** unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern auf den Deauville-Platz zulässig. Das Spielen von Blasinstrumenten kann in Räumlichkeiten unter Berücksichtigung folgender Auflagen stattfinden: Generell ist der Raum vor und nach dem Spielen gut zu lüften (dazwischen das „20-5-20“ Prinzip), zwischen allen Personen gilt ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern. Alle Personen spielen in eine Richtung. Bei Einhaltung des Mindestabstands und der Lüftungsvorgaben kann auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden. Blasinstrumente sind mit personenbezogenen Mundstücken zu benutzen oder die Mundstücke sind zwischen den Nutzungen mit Reinigungsmitteln zu reinigen, ein Ausblasen ist zu unterlassen.
Alle Schüler*innen sollen ihre Instrumente nach Möglichkeit alleine reinigen.
- Musizieren mit anderen Instrumenten:
Beim Musizieren sind die Abstandsregeln einzuhalten. Eine Weitergabe oder gemeinsame Nutzung von Instrumenten ist nach Möglichkeit zu vermeiden.



„Füreinander da sein -
miteinander leben und lernen“

12.3 Praktika und Praxistage

- Maßgeblich bei der Praktikumsdurchführung sind die in den Unternehmen und Institutionen geltenden Infektionsschutz- und Hygienevorgaben.

12.4 Schulverpflegung durch Schülerfirmen

- Zu Beginn des Unterrichts und vor der Essensausgabe werden die Hände gründlich gewaschen und desinfiziert.
- Am Tag der Zubereitung/ Ausgabe werden in den Pausenzeiten die Speisen in dem jeweiligen Kohortenbereich mit Mund-Nasen-Bedeckung ausgegeben. Die Lehrpersonen erstellen einen Plan zur Dokumentation der beauftragten Schüler*innen.
- Die Ausgabe der Speisen erfolgt nur an einzelne Schüler*innen, Gruppenbestellungen sind nicht möglich. Für den Pausenverkauf bilden die kaufenden Schüler*innen eine Reihe.
- Gemeinsam genutzte Gegenstände werden am Ende des Unterrichts hygienisch gereinigt. Das benutzte Geschirr und Besteck der Schüler*innen wird bei mindestens 45 °C mit Spülmittel gereinigt.

12.5 EDV-Räume

- Die EDV-Räume 1 und 2 können im kommenden Schuljahr genutzt werden. Die Lehrercomputer werden nur von diesen benutzt, jeder Schüler erhält einen festen Sitzplatz, der dokumentiert werden muss.

12.6 Infektionsschutz in Fächern mit praktischen und experimentellen Anteilen (Biologie, Chemie, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Kunst, Technik, Textiles Gestalten, GuS usw.)

- Grundsätzlich gilt: Die Weitergabe von Geräten und Werkzeugen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte vermieden werden, andere Gegenstände können **ohne Reinigung** weitergereicht werden.
- Schutzbrillen sind personenbezogen zu verwenden und vor der Wiederverwendung hygienisch zu reinigen.
- Gruppen für Gruppenarbeiten sind unter der Berücksichtigung der dokumentierten Sitzordnung zu bilden, Abweichungen müssen in Form eines Sitzplanes dokumentiert und im Sekretariat hinterlegt werden.
- Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern sind untersagt.
- Praktische Tätigkeiten und die Durchführung von Versuchen sind im Unterricht unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln möglich.

12.7 Trainingsraum

- Im Trainingsraum ist der Aufenthalt von drei Schüler*innen möglich. Diese sitzen im Abstand von 1,5 Metern voneinander entfernt und tragen für die Dauer des Besuches eine Mund-Nasen-Bedeckung.

12.8 Sprechübungen im Unterricht

- Dialogische Sprechübungen unterliegen den Regelungen des Singens (siehe 12.2).



„Füreinander da sein -
miteinander leben und lernen“

13. Besondere Anforderungen für Lehrkräfte und Beschäftigte der Schule

13.1 Lehrerzimmer

- Der **Biologieraum** wird für das kommende Schuljahr als zusätzliches Lehrerzimmer zur Verfügung gestellt, damit der Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt werden kann.
- Innerhalb der Lehrerzimmer gilt die Verpflichtung der Mund-Nasen-Bedeckung. Diese darf nur bei bestehender Lüftung und einem Abstand von 1,5 Metern abgenommen werden.

13.2 Arbeitsmaterialien und Kopien

- **Arbeitsplätze und die zugehörigen Materialien sind den jeweiligen Personen zugewiesen und nur von dieser zu nutzen**, z.B. Telefon im Sekretariat. Gegenstände, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollen mit Reinigungstüchern gereinigt werden, andere Gegenstände können ohne Reinigung genutzt werden.
- Um Kontakte zu minimieren, sollen Kopien und Unterrichtsmaterialien hauptsächlich von Frau Hoppenstedt vervielfältigt und verteilt werden, eine schnelle Entnahme aus den Fächern ist vorgesehen, die Personenzahl des Raumes begrenzt.

13.3 Konferenzen und Versammlungen

- Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zulässig, sollen aber auf das notwendige Maß begrenzt werden, beispielsweise treffen sich die Jahrgangsteams eines Jahrgangs zu Beginn des Schuljahres einmalig, die übrigen Absprachen und Arbeiten werden per Videokonferenz über Iserv u.ä. abgehalten.
- **Generell muss bei allen Konferenzen und Versammlungen immer der Mindestabstand eingehalten werden.**

13.4 Schulveranstaltungen und Schulfahrten

- **Schulveranstaltungen mit Gästen** (z.B. Theateraufführungen, Filmvorführungen, Einschulungsfeiern, Zeugnisübergaben Verabschiedungen usw.) sind unter der Beachtung der folgenden Vorgaben gestattet. Eine Einzelfallprüfung und ein Durchführungskonzept sind für jede Veranstaltung zwingend notwendig.
- In **geschlossenen Räumen** muss das **Abstandsgebot** von 1,5 Metern zwischen der Kohorte und anderen Gruppen/Gästen eingehalten werden. Allen Schüler*innen muss **ein fester Sitzplatz zugewiesen werden**, es besteht auch hier eine **Dokumentationspflicht** der Sitzplätze, um eine eventuelle Infektionskette nachzuvollziehen.
- Unter **freiem Himmel** muss das **Abstandsgebot** von 1,5 Metern eingehalten werden, die Teilnehmer müssen **einen festen Sitzplatz zugewiesen bekommen**. Es besteht auch hier eine **Dokumentationspflicht der Sitzplätze**.
- Schulfahrten können gebucht werden, müssen jedoch kurzfristig ohne Angabe von Gründen kurzfristig (7-Tage-Frist) stornierbar sein.
- **Sobald das örtliche Gesundheitsamt eine Schulschließung oder Wechselunterricht angeordnet hat, sind Schulfahrten unzulässig.**
- Regionale Tagesausflüge in der Umgebung sind am "Wandertag" in der Kohorte möglich.
- Schulfahrten dürfen nur mit Schüler*innen bzw. Personen der Schule durchgeführt werden.

13.5 Schriftliche Arbeiten

- **Schriftliche Arbeiten** können in allen Schuljahrgängen geschrieben werden. Die Anzahl der schriftlichen Arbeiten wird auf Erlass reduziert.



*„Füreinander da sein -
miteinander leben und lernen“*

-
- Alle Schüler*innen sind zur Teilnahme an schriftlichen Arbeiten und Prüfungen verpflichtet.

13.6 Testungen der Beschäftigten

- **Alle Lehrkräfte und Beschäftigte der Schule** (Pädagogische Mitarbeiterinnen, Schsassistentinnen, Personal des Schulträgers etc.), die im **Präsenzunterricht** an der Schule sind, führen immer **montags, mittwochs und freitags** vor Schulbeginn einen Selbsttest durch.
- Die Durchführung wird auf dem **ausgegebenen Formular dokumentiert** und ist in **allen Postfächern** zu hinterlegt.
- Beschäftigte der Schulen **testen sich zu Hause** und bekommen **keine** Bescheinigung von Schulen.
- Aufgrund der hohen Impfquote werden Testkits nicht mehr verteilt und sind bei der Schulleitung abzuholen.



*„Für einander da sein -
miteinander leben und lernen“*

Schulhygieneplan – Warnstufe 1

Die unter „Warnstufe 0“ aufgeführten Maßnahmen gelten weiterhin grundsätzlich und werden im Folgenden durch zusätzliche oder abweichende Maßnahmen ergänzt.







14. Sportunterricht

- Vor der Sporthalle und beim Gang in die Umkleidekabinen sind Gruppenansammlungen und Warteschlangen zu vermeiden.
- Direkte Körperliche Hilfestellung und Erste-Hilfe-Maßnahmen dürfen nur zur Unfallverhütung und dann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung erfolgen.
- Die beim Erteilen von Schulschwimmen erlasslich vorgegebenen Nachweise der Rettungsfähigkeit durch Lehrkräfte oder anderes Personal, deren Handlungskompetenzen nur am Menschen möglich ist und zwingend notwendig sind, dürfen zu einer Unterschreitung des Mindestabstandes führen.
- Hochintensive Ausdauerbelastungen (Zirkeltraining) sind in den Hallen nicht gestattet, generell soll der Sportunterricht, wenn es wetterbedingt möglich ist, draußen stattfinden.

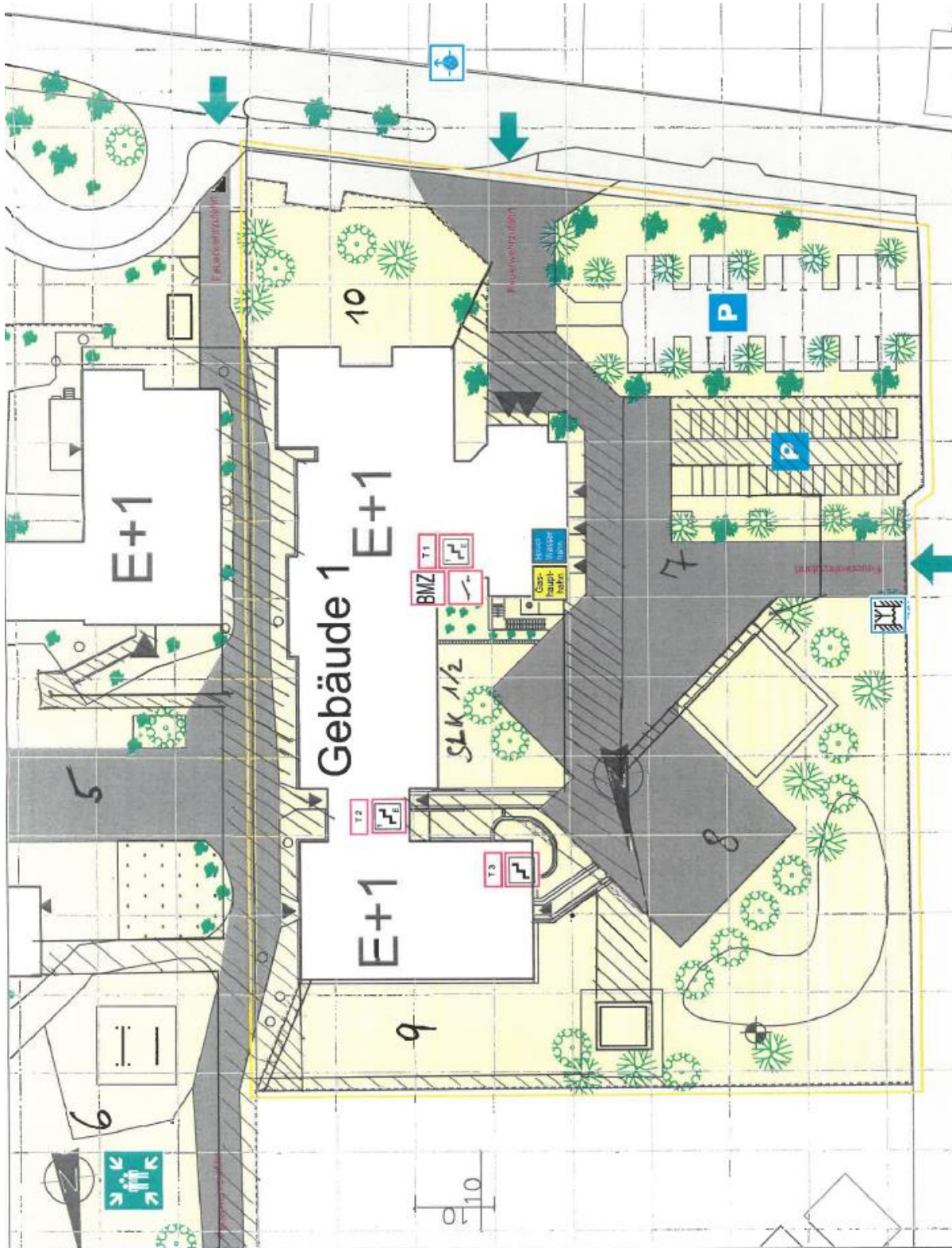
15. Infektionsschutz in Unterricht mit praktischen und experimentellen Anteilen

- **Bei spielpraktischen Übungen muss zwischen den Schüler*innen ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden.**
- Gruppenarbeiten sind möglich, die Sitzfolge muss dokumentiert und im Sekretariat hinterlegt werden. Praktische Tätigkeiten und Versuche im Unterricht sind unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln möglich.
- In Notfällen darf der Mindestabstand von Lehrkräften unterschritten werden.
- Schutzbrillen sind personenbezogen zu verwenden und nach der Nutzung hygienisch zu reinigen.

Anhang B – Verhaltensweisen

	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot Die jeweils gültigen Abstandsregeln sind einzuhalten. • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Entsprechen den Vorgaben sind im Schulgebäude und ggf. auch im Unterricht Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor dem Essen, nach dem Toiletten-Gang. • Händedesinfektion, wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten. • (s. www.infektionsschutz.de/haendewaschen)
	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakteinschränkungen Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. • Berührungen vermeiden: keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
	<ul style="list-style-type: none"> • Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht in das Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Gegenstände wie z.B. Trinkbecher nicht teilen

Anhang C - Aufteilung der Pausenhöfe

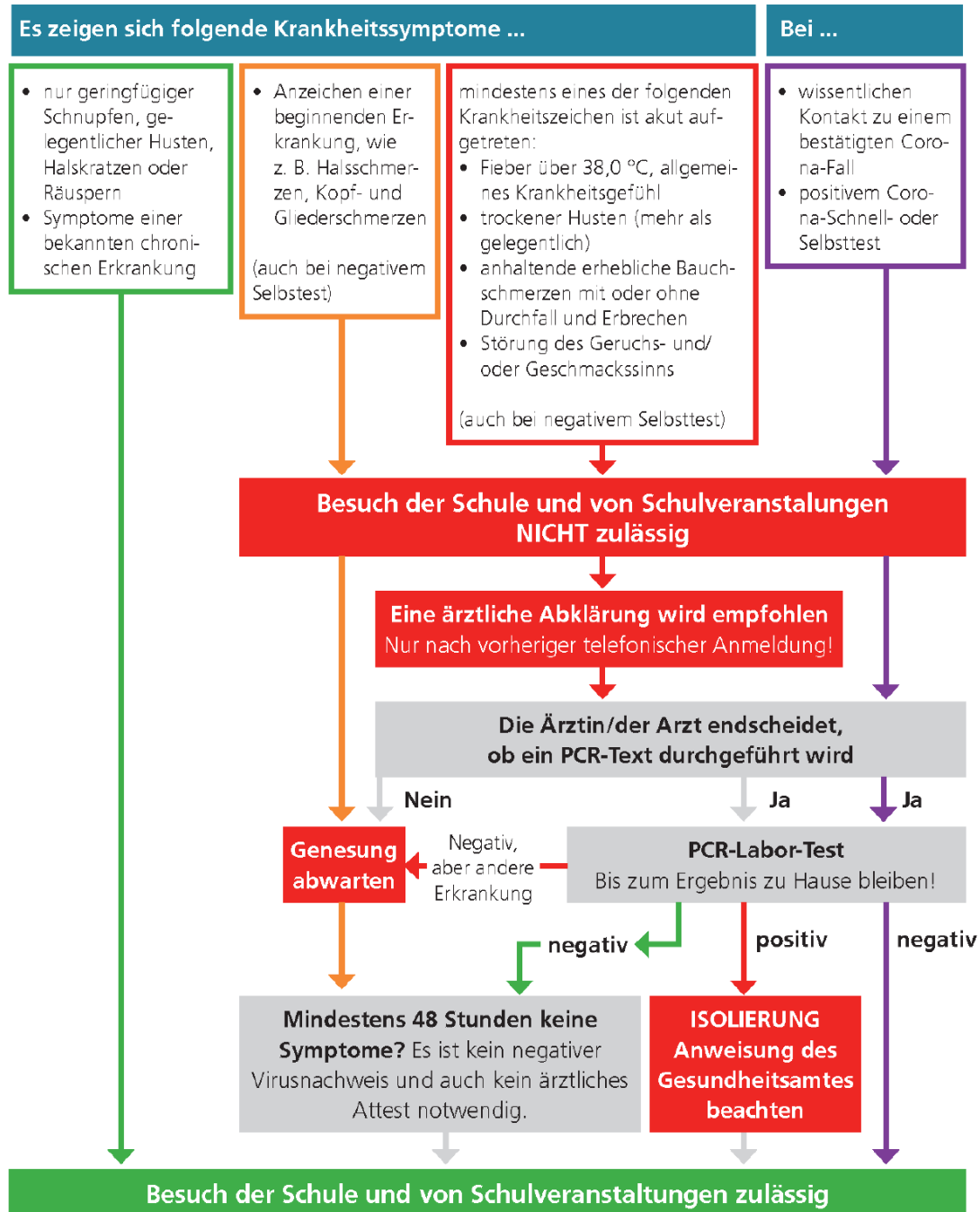


Die Pausenhöfe 5 und 6 wurden getauscht. Die Pausenhöfe Jahrgang 8 und 9 wurden getauscht.

Anhang D – Mund-Nasen-Bedeckung – Hinweisschild



Anhang E – Schulbesuch bei Erkrankungen





„Für einander da sein -
miteinander leben und lernen“

Anhang F: System der Warnstufen

Niedersachsen und Corona: Warnstufen und Leitindikatoren

Zur Beurteilung der Corona-Lage gibt es drei Warnstufen. Eine Warnstufe wird festgestellt, wenn der Leitindikator „Hospitalisierung“ und mindestens ein weiterer Indikator den Wertebereich der entsprechenden Warnstufe erreicht.

Indikatoren

Leitindikator:

- Hospitalisierung (landesweite Kennzahl)

Indikatoren:

- Neuinfizierte (je Landkreis und kreisfreie Stadt)
- Intensivbetten (landesweite Kennzahl)

Der Leitindikator „Hospitalisierung“ bestimmt sich nach den landesweiten Hospitalisierungsfällen mit Covid-19-Erkrankungen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten sieben Tagen (7-Tages-Hospitalisierungs-Inzidenz). Ein Hospitalisierungsfall ist jede in Bezug auf eine Covid-19-Erkrankung in einem Krankenhaus aufgenommene Person. Die Fallzahl wird mittels des Interdisziplinären Versorgungsnachweises IVENA eHealth landesweit bestimmt.

Der Leitindikator „Neuinfektionen“ richtet sich nach der Zahl der Neuinfizierten mit Covid 19 im Verhältnis zur Bevölkerung je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen. Die 7-Tage-Inzidenz wird je Landkreis und kreisfreie Stadt nach den Zahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) ermittelt.

Der Leitindikator „Intensivbetten“ bestimmt sich nach dem landesweiten prozentualen Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten an der Intensivbettenkapazität. Die Anzahl der belegten Intensivbetten wird auf Basis des Interdisziplinären Versorgungsnachweises IVENA eHealth landesweit ermittelt.

Aufheben der Warnstufen

Hospitalisierung und Intensivbetten

Erreicht einer der beiden Indikatoren „Hospitalisierung“ oder „Intensivbetten“ an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Wertebereich einer Warnstufe nicht mehr, gibt das Niedersächsische Gesundheitsministerium per Allgemeinverfügung den Tag bekannt, an dem die landesweite Warnstufe aufgehoben wird. Dies ist in der Regel ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts der Fall.

Hospitalisierung und Neuinfizierte

Erreicht einer der beiden Indikatoren „Hospitalisierung“ oder „Neuinfizierte“ an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Wertebereich einer Warnstufe nicht mehr, stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt per Allgemeinverfügung den Tag fest, an dem die entsprechende Warnstufe aufgehoben wird. Dies ist in der Regel ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts der Fall.

50er Inzidenz

Erreicht die 7-Tagesinzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt den Wert von 50 Neuinfektionen, gilt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt die 3G-Regel auch ohne dass der Indikator „Hospitalisierung“ den Wertebereich der Warnstufe 1 erreicht.

System der Warnstufen

Indikatoren	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Hospitalisierung 7-Tages-Hospitalisierungsinzidenz (Fälle je 100.000 Einwohner) Ebene: landesweit	mehr als 6 bis max. 8	mehr als 8 bis max. 11	mehr als 11
Neuinfizierte 7-Tagesinzidenz (Fälle je 100.000 Einwohner) Ebene: Landkreis/Kreisfreie Stadt	mehr als 35 bis max. 100	mehr als 100 bis max. 200	mehr als 200
Intensivbetten Anteil COVID-19-Erkrankter an Intensivbettenkapazität Ebene: Belegung landesweit	mehr als 5 % bis max. 10%	mehr als 10% bis max. 20%	mehr als 20 Prozent

Feststellen der Warnstufen

Leitindikator für die Feststellung der Warnstufen ist die landesweite 7-Tages-Hospitalisierungsinzidenz mit neu aufgenommenen Covid-19-Erkrankten. Damit eine Warnstufe greift, muss zusätzlich einer der weiteren Indikatoren den Wertebereich erreichen.

Hospitalisierung und Intensivbetten

Erreichen der Leitindikator „Hospitalisierung“ und der Indikator „Intensivbetten“ an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Wertebereich einer Warnstufe, stellt das Niedersächsische Gesundheitsministerium per Allgemeinverfügung den Tag fest, an dem die entsprechende Warnstufe landesweit für Niedersachsen gilt. Die jeweilige Warnstufe tritt ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts in Kraft.

Hospitalisierung und Neuinfizierte

Erreichen der Leitindikator „Hospitalisierung“ und der Indikator „Neuinfizierte“ in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Wertebereich einer Warnstufe, stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt per Allgemeinverfügung den Tag fest, an dem die entsprechende Warnstufe für den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt gilt. Die jeweilige Warnstufe tritt ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts in Kraft.

Ausnahmen Neuinfizierte

Beruhet die Überschreitung des Schwellenwerts beim Indikator „Neuinfektionen“ auf ein mit hinreichender Sicherheit bestimmtes räumlich abgrenzbares Infektionsgeschehen, kann der Landkreis oder die kreisfreie Stadt von der Feststellung des Erreichens der Warnstufe absehen.